

Alle Verkäufe, Lieferungen, Offerten und Projektierungen von SVTECHNIK GMBH, Hombrechtikon, unterliegen diesen Bedingungen, soweit sie nicht durch schriftliche Vereinbarungen abgeändert oder ergänzt worden sind.

## 1. Offerten

Offerten, die keine Gültigkeitsfrist aufweisen, sind unverbindlich

## 2. Vertragsabschluss

### 2.1

Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn SVTECHNIK die Annahme der Bestellung schriftlich bestätigt hat, sei es durch direkte Faktura oder durch Auftragsbestätigung. Die Bestellung des Kunden hat immer schriftlich zu erfolgen.

### 2.2

Die Offerten von SVTECHNIK sind vertraulicher Natur und dürfen nur solchen Personen zur Einsicht überlassen werden, welche die Offerten tatsächlich bearbeiten. Anderes zieht eine Konventionalstrafe in Höhe des offerierten Betrages zur Folge.

## 3. Umfang und Lieferung

### 3.1

Für Umfang und Ausführung der Lieferung ist die Auftragsbestätigung, wie unter Artikel 2.1 beschrieben, massgebend. Material oder Leistungen, die darin nicht aufgeführt sind, werden separat berechnet.

### 3.2

Angaben und Abbildungen in Druckschriften, technische Unterlagen wie Beschreibungen und Zeichnungen, Prospekte und dergleichen sind unverbindlich.

## 4. Technische Unterlagen / Software

### 4.1

Die technischen Daten sind aus den Unterlagen ersichtlich. SVTECHNIK behält sich jedoch vor, davon abzuweichen, wenn sich dies bei der Ausführung als zweckmässig erweist. Es ist die Pflicht des Kunden die geeignete Hardware in minimaler Konfiguration bereit zu stellen.

### 4.2

SVTECHNIK behält sich alle Rechte, insbesondere die Eigentums- und Urheberrechte an sämtlichen technischen Unterlagen vor. Diese Unterlagen dürfen weder kopiert noch vervielfältigt, noch Dritten in irgendeiner Weise zur Kenntnis gebracht, noch zur Anfertigung des Produktes oder Bestandteilen davon verwendet werden.

### 4.3

Für die Benutzung von mit- oder nachgelieferten Programmen für Computer, Mikroprozessoren und anderen Datenverarbeitungs- und Steuerungsanlagen (Software) gewähren wir den Besteller eine unwiderrufliche, nichtexklusive Lizenz, für welche die Bestimmungen unseres Softwarelizenzvertrages gelten. Diese Programme bleiben unser Eigentum und dürfen nur für unsere Geräte benutzt und ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht kopiert oder sonstwie dupliziert werden.

Schnittstellen sind sofern nicht anders offeriert immer Bestandteil der SVTECHNIK Programme. Fehlende Lizenzen auf der Gegenseite sind nicht Bestandteil der SVTECHNIK Lieferungen.

## 5. Preise

Sofern in der Offerte keine anderslautende Preisgestaltung vermerkt ist, verstehen sich die Preise in frei verfügbaren Schweizerfranken, ab Büro SVTECHNIK, exklusive Versand, Transport Verpackung und Versicherung

## 6. Zahlungsbedingungen

### 6.1

Die Zahlungspflicht des Kunden gilt erst nach Eingang des Kaufpreises und allfälliger Nebenforderungen bei SVTECHNIK als erfüllt, vorausgesetzt der bezahlte Betrag steht SVTECHNIK zur Verfügung.

### 6.2

SVTECHNIK behält sich vor, bei Zahlungsverzögerung ab Fälligkeitsdatum Verzugszinsen zu verlangen. Durch die Leistung von Verzugszinsen wird die Verpflichtung zur vertragsgemässen Bezahlung nicht aufgehoben.

### 6.3

Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferung aus Gründen, die SVTECHNIK nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht werden.

## 7. Eigentumsvorbehalt

Die Lieferungen bleiben Eigentum von SVTECHNIK bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller Nebenforderungen einschliesslich der Einlösung etwaiger, zahlungshalber angenommener Wechsel oder Checks. Der Kunde ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutz des Eigentums von SVTECHNIK erforderlich sind, mitzuwirken.

## 8. Lieferfrist

### 8.1

Lieferfristen werden von SVTECHNIK aufgrund der im Zeitpunkt ihrer Festlegung herrschender Verhältnisse bezüglich Lagerbestand, Materialbeschaffung und Fabrikationsmöglichkeiten angegeben. Arbeiten, die von Dritten noch zu machen sind, können nicht in der Lieferfrist berücksichtigt werden (z. B. METAS, Bundesamt für Messwesen). Ändern sich diese Verhältnisse wesentlich, so steht uns das Recht zu, neue Liefertermine festzulegen.

### 8.2

Die Lieferfrist beginnt am Tage des schriftlichen Bestellseinganges des Kunden, frühestens jedoch nach Erhalt definitiver Angaben über die Ausführung sowie Klärung sämtlicher technischer Details der bestellten Ware und einer allfällig vereinbarten Vorauszahlung. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn bei ihrem Ablauf die Lieferung im Werk zum Versand bereitgestellt ist.

### 8.3

Die Lieferfrist wird angemessen verlängert

- bei nachträglicher Abänderung der Bestellung
- bei Auftreten unvorhergesehener Hindernisse wie höhere Gewalt, behördliche Verfügung, erhebliche Betriebsstörungen, Transportverzögerungen und dergleichen bei SVTECHNIK oder bei deren Lieferanten;
- bei Nichteinhaltung der vertraglichen Pflichten, insbesondere der vereinbarten Zahlungsbedingungen durch den Kunden.

### 8.4

Der Kunde hat keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Auflösung des Vertrages wegen verspäteter Lieferung, anderslautende, im Voraus schriftlich getroffene Vereinbarungen ausgenommen.

## 9. Export

Die Lieferungen sind für Verwendung in der Schweiz bestimmt. Exporte dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung von SVTECHNIK getätigt werden. Dies gilt im Besonderen für Produkte, welche durch die schweizerische Regierung mit einem Ausfuhrverbot belegt wurden (Nachtsicht, VECTOR)

## 10. Prüfung und Abnahme der Lieferung

### 10.1

Soweit dies üblich ist, wird jede Lieferung vor dem Versand geprüft. Verlangt der Kunde weitergehende Prüfungen, sind diese schriftlich zu vereinbaren und vom Kunden zu bezahlen.

### 10.2

Erkennbare Mängel hat der Kunde umgehend nach Eingang der Lieferung SVTECHNIK schriftlich mitzuteilen. Sendungen mit allfälligen Transportschäden sind mit Vorbehalt anzunehmen und dem betreffenden Transporteur umgehend, zwecks Tatbestandsaufnahme und Wahrung aller Rechte, anzuzeigen.

### 10.3

Der Kunde hat die Lieferung innerhalb 14 Tagen nach Erhalt oder sofern die Inbetriebsetzung der Anlage durch SVTECHNIK erfolgt, innert 14 Tagen nach Abschluss der Arbeiten zu prüfen und allfällige Mängel unverzüglich SVTECHNIK schriftlich bekanntzugeben. Unterlässt er dies, so gilt die Lieferung als angenommen und akzeptiert.

## 11. Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferung ab Werk auf den Kunden über, auch wenn die Lieferung franko, CIF, FOB, unter ähnlicher Klausel oder einschliesslich Montage erfolgt. Wird der Versand verzögert oder verunmöglicht aus Gründen, die SVTECHNIK nicht zu vertreten hat, so wird die Lieferung unter Benachrichtigung des Kunden auf dessen Rechnung und Gefahr gelagert.

## 12. Transport und Versicherung

### 12.1

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, erfolgt der Versand auf Kosten und Gefahr des Kunden.

### 12.2

Besondere Wünsche betreffend Versand und Transport sind SVTECHNIK rechtzeitig bekanntzugeben, Beschwerden im Zusammenhang mit dem Transport sind vom Kunden bei Erhalt der Lieferung und / oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachthalter oder an SVTECHNIK zu richten

### 12.3

Zusatzversicherungen gegen Schäden aller Art sind vom Kunden zu verlangen und gehen zu seinen Lasten.

## 13. Installation und Montage

### 13.1

Ist eine Anlage von SVTECHNIK zu montieren oder zu installieren, so hat der Kunde für die erforderlichen Vorarbeiten besorgt

zu sein, damit die Montage- oder Installationsarbeiten unbehindert und unverzüglich begonnen werden können.

### 13.2

Installation und Montage, sofern nicht ausdrücklich als im Preis inbegriffen aufgeführt sind, gehen zu Lasten des Kunden. Es gelten jeweils die zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Verrechnungssätze.

## 14. Garantie

### 14.1

SVTECHNIK verpflichtet sich, auf schriftliche Anforderung des Käufers hin alle Teile, welche nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch wie möglich nach ihrer Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile werden Eigentum der SVTECHNIK.

### 14.2

Die Garantieleistung umfasst einerseits den kostenlosen Ersatz der schadhafte Teile, einschliesslich Hin- und Rücktransport, Verpackung und Versicherung und andererseits Arbeit und Spesen des Servicepersonals (u.a. Reisezeit, Reisekosten, Unterkunft und Verpflegung etc.) Die Garantiezeit beginnt am nachgewiesenen Tag der Auslieferung an den Endabnehmer, oder nach erfolgter Inbetriebnahme, sofern diese von der SVTECHNIK erfolgt ist, jedoch spätestens 60 (sechzig) Tage nach Auslieferung durch die SVTECHNIK an den Endabnehmer. Die produktbezogene Garantiedauer wird in der Regel in der Offerte aufgeführt.

### 14.3

Für Schäden, welche durch normale Abnutzung, unsachgemässe Behandlung, mangelhafte Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässige Beanspruchung, sowie infolge anderer Gründe entstehen, welche die SVTECHNIK nicht zu vertreten hat, haftet sie nicht. Im weiteren lehnt die SVTECHNIK jede Garantie und Haftung ab, wenn der Käufer selbst oder durch nicht autorisierte Dritte ohne schriftliche Zustimmung der SVTECHNIK Reparaturen oder Änderungen am Objekt vornimmt oder nicht von der SVTECHNIK spezifizierte Ersatzteile verwendet.

### 14.4

Transportschäden, sowie Verbrauchsmaterial wie Batterien, Akkumulatoren, (Glüh)Lampen und Sicherungen, sowie die Ausführung von Nachjustierungen gemäss Gebrauchsanleitung fallen nicht unter die Garantie.

### 14.5

Jeder weitere Anspruch des Käufers wegen mangelhafter Lieferung resp. Nachlieferung oder Nachbesserung gemäss Artikel 14.1, insbesondere auf Schadenersatz und Auflösung des Vertrages, ist ausgeschlossen. Die Garantie für die Lieferung enthält insbesondere keine Zusicherung für ihre kommerzielle Verwertbarkeit oder für ihre Eignung für einen bestimmten Verwendungszweck.

Folgekosten, wie zu wiederholende Arbeitseinsätze des Kunden fallen nicht unter die Garantie.

### 14.6

Für Fremdlieferungen übernimmt die SVTECHNIK eine Garantie lediglich im Rahmen der Garantiebestimmungen des Unterlieferanten (bzw. Herstellers).

### 14.7

Die SVTECHNIK ist nicht gehalten, Garantieleistungen zu erbringen, solange der Käufer mit der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen im Verzug ist.

## 15. Haftung

SVTECHNIK haftet für vertragsmässige Lieferung im Rahmen der Garantiepflicht. Jede Haftung für direkten oder indirekten Schaden (insbesondere entgangenen Gewinn und Ansprüche Dritter), der sich aus der Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtung von SVTECHNIK oder aus dem Betrieb bzw. dem Betriebsstillstand der von SVTECHNIK gelieferten Produkte und Teile ergibt, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

## 16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

### 16.1

Es gilt schweizerisches Recht

### 16.2

Erfüllungsort und Gerichtsstand für den Kunden und für SVTECHNIK ist der Firmensitz. Es steht der SVTECHNIK zu, den Kunden an seinem Domizil zu belangen.

Hombrechtikon, 1. März 2015 / crm

**SVtechnik GmbH**  
Sicherheits- und Verkehrstechnik

SVtechnik GMBH  
Zelglistrasse 10  
CH-8634 Hombrechtikon